

Steintor-Verlag
GmbH

Verlagsort Lübeck

C 6194 F

Vol. 39 Jahresinhalt/Index · Jahrgang 2002

Blut alkohol

ALCOHOL, DRUGS AND BEHAVIOR

Herausgegeben vom
**Bund gegen Alkohol und Drogen
im Straßenverkehr e. V., B.A.D.S.**
Gemeinnützige Vereinigung zur Aus-
schaltung des Alkohols und anderer
berauschender Mittel aus dem
Straßenverkehr

**Zugleich Publikationsorgan
der Deutschen Gesellschaft
für Verkehrsmedizin**

Jahresband
Annual volume

Beenden
Exit

Artikel
article

Autoren
authors

Rechtsprechung
jurisdiction

Stichwort
catchword

In Verbindung mit

Prof. Dr. med. R. Dirnhofer (Bern)

Ltd. Oberstaatsanwalt a. D. K. Händel (Waldshut-Tiengen)

Prof. Dr. G. Kroj, Bundesanstalt für Straßenwesen
(Bergisch-Gladbach)

Prof. Dr. rer. nat. Dipl.-Chem. R. K. Müller (Leipzig)

Generalbundesanwalt K. Nehm (Karlsruhe)

Präsident der Deutschen Akademie für Verkehrswissenschaft a. D.
Generalbundesanwalt a. D. Prof. Dr. K. Rebmann (Stuttgart)

Wissenschaftlicher Beirat

Prof. Dr. med. H. Bratzke (Frankfurt am Main)

Prof. Dr. rer. nat. Th. Daldrup (Düsseldorf)

Prof. Dr. med. V. Dittmann (Basel)

Prof. Dr. med. U. Heifer (Bonn)

Frau Prof. Dr. med. habil. A. Klein (Jena)

Prof. Dr. med. habil. D. Krause (Magdeburg)

Prof. Dr. phil. nat. D. Mebs (Frankfurt am Main)

Prof. Dr. rer. nat. Dipl.-Chem. M. R. Möller (Homburg/Saar)

Prof. Dr. med. St. Pollak (Freiburg i. Br.)

Prof. Dr. med. K. Püschel (Hamburg)

Prof. Dr. med. G. Reinhardt (Ulm)

Prof. Dr. med. Dipl.-Phys. H.-D. Wehner (Tübingen)

Schriftleitung/Editors

Professor Dr. med. Joachim Gerchow, Frankfurt/Main

Professor Dr. iur. Dr. phil. Uwe Scheffler, Frankfurt/Oder

GW ISSN 0006-5250

BLUTALKOHOL

ALCOHOL, DRUGS AND BEHAVIOR

BAND 39
JAHRGANG 2002

In Verbindung mit

Professor Dr. med. *J. Gerchow* (Frankfurt/Main), Prof. Dr. med. *R. Dirnhöfer* (Bern), Ltd. Oberstaatsanwalt a. D. *K. Händel* (Waldshut-Tiengen), Prof. Dr. *G. Kroj*, Bundesanstalt für Straßenwesen (Bergisch-Gladbach), Prof. Dr. rer. nat. Dipl.-Chem. *R. K. Müller* (Leipzig), Generalbundesanwalt *K. Nehm* (Karlsruhe), Präsident der Deutschen Akademie für Verkehrswissenschaft a. D. Generalbundesanwalt a. D. Prof. Dr. *K. Rebmann* (Stuttgart)

Wissenschaftlicher Beirat

Prof. Dr. med. *H. Bratzke* (Frankfurt am Main), Prof. Dr. rer. nat. *Th. Daldrup* (Düsseldorf), Prof. Dr. med. *V. Dittmann* (Basel), Prof. Dr. med. *U. Heifer* (Bonn), Frau Prof. Dr. med. habil. *A. Klein* (Jena), Prof. Dr. med. habil. *D. Krause* (Magdeburg), Prof. Dr. phil. nat. *D. Mebs* (Frankfurt am Main), Prof. Dr. rer. nat. Dipl.-Chem. *M. R. Möller* (Homburg/Saar), Prof. Dr. med. *St. Pollak* (Freiburg i. Br.), Prof. Dr. med. *G. Reinhardt* (Ulm), Prof. Dr. med. Dipl.-Phys. *H.-D. Wehner* (Tübingen)

herausgegeben vom

Bund gegen Alkohol und Drogen im Straßenverkehr e. V., B.A.D.S.
Gemeinnützige Vereinigung zur Ausschaltung des Alkohols und anderer berauschender Mittel
aus dem Straßenverkehr

Schriftleitung/Editors

Prof. Dr. med. *Klaus Püschel*
Hamburg

Professor Dr. iur. Dr. phil. *Uwe Scheffler*
Frankfurt/Oder

ZUGLEICH PUBLIKATIONSORGAN
DER DEUTSCHEN GESELLSCHAFT
FÜR VERKEHRSMEDIZIN

Inhalt des 39. Bandes

	Seite
Heft 1/2002	
Editorial	1
D. Krause, H. Wittig, W. Römhild, K. Jachau Thesen zu den naturwissenschaftlichen Grundlagen eines strafrechtsrelevanten Atemalkoholgrenzwertes	2
G. Schoknecht Qualitätsvergleich von Atem- und Blutalkoholbestimmungen im Ordnungswidrigkeiten- und Strafrechtsbereich	8
K. R. Maatz Atemalkoholmessung – Forensische Verwertbarkeit und Konsequenzen aus der AAK-Entscheidung des BGH –	21
Nachruf Zum Gedenken an Rechtsanwalt Matthias Mahlberg	36
Literatur Literaturbericht (Bode)	38
Günther Kahl: Dictionary of Gene Technology (Mebs)	42
Zur Information Unfälle unter Alkoholeinfluß im ersten Halbjahr 2001	43
Aus der Praxis (Lenhart)	45
Rechtsprechung	46
Anhang Supplement 1 – Die Fachtagungen PRO-GRESS X (2000) und XI (2001) von PRO-NON verkehrspsychologische Beratung und Therapie e.V. –	
Vorwort (Meyer)	Supp 3
Grußwort (Müller)	Supp 5
Beiträge	
Die Rechtsprechung zu drogenbeeinflusster Verkehrsteilnahme (Bode)	Supp 7
Cannabis im Straßenverkehr (Nolte)	Supp 17
Drogen-induzierte Destabilisierung psycho-kognitiver Leistungen als Gefahr für den Straßenverkehr (Teuchert-Noodt/Bagurda)	Supp 21
Auftreten und Risikopotenzial von Drogen im Straßenverkehr (Krüger)	Supp 32
Erfahrungen mit Drogenkonsumenten in der verkehrspsychologischen Therapie (Vetter) ..	Supp 40
Zusammenfassung und Ausblick (Meyer)	Supp 44
Heft 2/2002	
R. Amberg, R. Fürmaier, H. Hirt, R. Urban Magnetresonanz-spektroskopische (MRS) und positronenemissions-tomographische (PET) Untersuchungen zur Alkoholaufnahme des menschlichen Gehirns während der Anflutungsphase ..	61
H. J. Bode Anlaß zur Begutachtung der Kraftfahreignung bei Umgang mit Betäubungsmitteln	72
Diskussion Anmerkung zu Kurt Rüdiger Maatz in BA 2002, 21 (Heifer)	89
Dokumentation, 40. Deutscher Verkehrsgerichtstag vom 23. bis 26. Januar 2002 in Goslar Bericht über die Ergebnisse der Arbeitskreise III und VII (Händel)	90
Arbeitskreis III: Drogen im Straßenverkehr „Absolute“ Fahruntüchtigkeit (Athing)	95
Drogenkonsum und Fahruntüchtigkeit aus medizinisch-toxikologischer Sicht (Kauert)	102
Eine verwaltungsrechtliche Momentaufnahme (Schneider)	112

	Seite
Zur Information	
Brandenburg: Justizminister Schelter unterstützt Vorschlag für eine 0,0-Promille-Grenze für Fahranfänger	121
Symposium des B.A.D.S.	122
Fundstücke	
AG Ahaus, Urteil vom 28. März 2001 – 3 OWi 180/00 – (und Vorinstanzen)	123
Rechtsprechung	126

Heft 3/2002

A. Schuff, T. Riepert, M. Erkens, V. Weirich, H. Graß, R. Iffland Untersuchungen zum Quotienten BAK/AAK in der Resorptionsphase und dessen Bedeutung für die Wartezeit bei der Atemalkoholmessung	145
B. Scheucher, C. Eggerdinger, G. Aschersleben 5 Jahre danach – Welche überdauernden Veränderungen werden durch eine Verkehrstherapie für alkoholauffällige Kraftfahrer erreicht?	154
U. Scheffler Viel hilft viel? – Bemerkungen zur Gesetzgebung am Beispiel von § 24a StVG	174
Diskussion	
Stellungnahme der Deutschen Gesellschaft für Rechtsmedizin Zur Frage der Einführung der Atemkoholanalyse bei Verkehrsstraftaten nach § 315c Abs. 1 Nr. 1a und § 316 StGB (Brinkmann/Eisenmenger)	182
Dokumentation, 40. Deutscher Verkehrsgerichtstag vom 23. bis 26. Januar 2002 in Goslar (Anschluß an BA 2002, 90)	
Arbeitskreis VII: Effizienz der strafrechtlichen Sanktionen Wiederverurteilung von Alkoholtätern im Straßenverkehr (Jehle/Kirchner)	188
Fahrverbot statt Entziehung der Fahrerlaubnis auch bei Trunkenheitsdelikten und anderen Katalogtaten des § 69 Abs. 2 StGB (Piesker)	197
Anreiz zur Nachschulung durch ihre Berücksichtigung bei verkehrsstrafrechtlichen Sanktionen (Riedmeyer)	208
Zur Information	
Promille-TÜV im Wagen	215
Cannabis fördert konservatives Fahrverhalten	216
Nordrhein-Westfalen: Alkohol und Drogen im Straßenverkehr 2001	217
Rechtsprechung	218

HEFT 4/2002

S. W. Toennes, G. F. Kauert Pharmakokinetische Simulation der Plasmakonzentrationen von Δ^9 -Tetrahydrocannabinol (THC) nach oraler Aufnahme von Hanföl	237
A. Schuff, A. Dettling, A. Jeske, H. A. Zappe, M. Graw, H.-T. Haffner Atemtemperatur und alveoläre Kontaktzeit – durch Hypo- und Hyperventilation beeinflussbare Faktoren der Atemalkoholkonzentration	244

	Seite
Diskussion	
Stellungnahme zu Krause et al. in BA 2002, 2 (Schoknecht, Slemeyer, Brackemeyer)	252
Erwiderung zur vorstehenden Stellungnahme (Krause, Wittig, Römhild, Jachau)	257
Literatur	
Literaturbericht (Bode).....	262
Ulrich Berz, Michael Burmann: Handbuch des Straßenverkehrsrechts (Littbarski)	269
Zur Information	
Schweiz: Mehr Verkehrssicherheit dank tieferer Promillegrenze	271
Portugal kehrt zu 0,5 Promille zurück	272
Neue Alkoholgrenzwerte für den Rhein	272
Bilanz 2001: Zahl der Berliner Verkehrstoten seit Mitte der neunziger Jahre halbiert	273
Rechtsprechung	274
Anhang	
Supplement 2 – Symposium: Atemalkoholanalyse bei Verkehrsstraftaten nach §§ 315c Abs. 1 Nr. 1 a, 316 StGB –	
Inhalt	Supp 2
Einführungsrede (Holtschneider)	Supp 3
Vorträge	
(Bönke)	Supp 6
(Heifer)	Supp 9
(Maatz)	Supp 12
(Hentschel)	Supp 18
(Slemeyer).....	Supp 22
(Eisenmenger)	Supp 29
(Hillmann III)	Supp 32
(Scheffler)	Supp 37

HEFT 5/2002

H. Lewrenz, A. Heinemann, K. Püschel	
Abhängigkeit, schädlicher Gebrauch, Trennungsproblematik	289
G. Schoknecht	
Einfluß der Zeitdifferenz bei der Probennahme beim Vergleich von Atem- und Blutalkoholkonzentration	308
Nachruf	
Zum Gedenken an Prof. Dr. h. c. Robert Frank Borkenstein (Slemeyer)	318
Dokumentation: BVerfG – Fahreignung bei Cannabiskonsum	
Gutachterliche Stellungnahme (Berghaus)	321
Gutachterliche Stellungnahme (Krüger)	336
Zur Information	
Das sog. „Apfelsaftgesetz“	354
Verkehrsbilanz für Brandenburg – 1. Halbjahr 2002	355
Drogentodesfälle 2001 und 1. Halbjahr 2002	356
Fahrerlaubnisreform im Bundesrat	358
SPD-Bundestagsfraktion: Umstufung von Cannabisdelikten zur Ordnungswidrigkeit?	358
Schönbohm (CDU): Null Toleranz bei Drogen am Steuer	359
Ablehnung des PDS-Antrages auf Cannabislegalisierung	359
Berichtigung zum Beitrag von Hentschel in BA 2002, Sup 2 (19)	361
Rechtsprechung	362

	Seite
HEFT 6/2002	
H. T. Haffner, M. Graw, A. Jeske, G. Schmitt, M. Goll, K. Dietz Die Präzision von Atemalkohol-(AAK)-Messungen mit dem Dräger Alcotest 7110 Evidential im Vergleich zur Präzision der forensischen Blutalkohol-(BAK)-Bestimmungen	397
R. Hannak-Zeltner, A. Ostmann Missbrauch, Abhängigkeit oder Konsum – Ersetzt die Kenntnis der BAK schon die Diagnostik?	407
Dokumentation: Ausgewählte Statistiken	
Strafverfolgung 2000	429
Polizeiliche Kriminalstatistik 2001	435
Alkoholunfälle 2001	443
Literatur	
Ergänzende Stellungnahme zur Rezension von Hans Jürgen Bode in BA 2002, 263 (Kannheiser)	446
Zur Information	
Empfehlung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über die maximal zulässige Blutalkoholkonzentration (BAK) bei Kraftfahrern	455
Schweiz: Senkung der Promillegrenze im Straßenverkehr von 0,8 auf 0,5	461
Österreich: Bluttests für Drogenlenker ab 2003	462
Jahresbericht der Europäischen Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht 2002	463
Überraschende Mehrheit gegen Strafverfolgung von Cannabis-Besitzern	464
Drogenexperten sehen die Legalisierungsbemühungen von Haschisch „mit allergrößter Sorge“	465
How non-English Language Addiction Journals Engage with Language Issues: responses to an ISAJE enquiry	466
81. Jahrestagung der Deutschen Gesellschaft für Rechtsmedizin vom 24.–28. September 2002 in Warnemünde (Händel)	471
Laudatio	
„Senator-Lothar-Danner-Medaille“ in Gold für Dr. Günther Beckstein (Grosse)	474
Fundstücke	
LG Landau in der Pfalz, Urteil vom 20. Juli 2000 – 2 O 685/98 –	476
Rechtsprechung	479

Autorenverzeichnis der Originalarbeiten

	Seite
Amberg, Rainer; siehe auch Fürmaier, Hirt, Urban	61
Aschersleben, Gisa; siehe auch Eggerdinger, Scheucher	154
Bode, Hans Jürgen	72
Dettling, Andrea; siehe auch Graw, Haffner, Jeske, Schuff, Zappe	244
Dietz, Klaus; siehe auch Goll, Graw, Haffner, Jeske, Schmitt	397
Eggerdinger, Christa; siehe auch Aschersleben, Scheucher	154
Erkens, Manfred; siehe auch Graß, Iffland, Reipert, Schuff, Weireich	145
Fürmaier, Rudolf; siehe auch Amberg, Hirt, Urban	61
Goll, Marion; siehe auch Dietz, Graw, Haffner, Jeske, Schmitt	397
Graß, Hildegard; siehe auch Erkens, Iffland, Reipert, Schuff, Weireich	145
Graw, Matthias, siehe auch Dettling, Dietz, Goll, Haffner, Jeske, Schmitt, Schuff, Zappe	244, 397
Haffner, Hans Thomas; siehe auch Dettling, Dietz, Graw, Goll, Jeske, Schmitt, Schuff, Zappe	244, 397
Hannak-Zeltner, Renate; siehe auch Ostmann	407
Heinemann, Axel; siehe auch Lewrenz, Püschel	289
Hirt, Hubert; siehe auch Amberg, Fürmaier, Urban	61
Iffland, Rolf; siehe auch Erkens, Graß, Reipert, Schuff, Weireich	145
Jachau, Dieter; siehe auch Krause, Römhild, Wittig	2
Jeske, Annette; siehe auch Dettling, Dietz, Goll, Graw, Haffner, Schmitt, Schuff, Zappe	244, 397
Kauert, Gerold F.; siehe auch Toennes	237
Krause, Dieter; siehe auch Jachau, Römhild, Wittig	2
Lewrenz, Herbert; siehe auch Heinemann, Püschel	289
Maatz, Kurt Rüdiger	21
Ostmann, Axel; siehe auch Hannak-Zeltner	407
Püschel, Klaus; siehe auch Heinemann, Lewrenz	289
Reipert, Thomas; siehe auch Erkens, Graß, Iffland, Schuff, Weireich	145
Römhild, Wolfgang; siehe auch Jachau, Krause, Wittig	2
Scheffler, Uwe	174
Scheucher, Birgit; siehe auch Aschersleben, Eggerdinger	154
Schoknecht, Günter	8, 308
Schmitt, Georg; siehe auch Dietz, Goll, Graw, Haffner, Jeske	397
Schuff, Andreas; siehe auch Erkens, Graß, Iffland, Reipert, Weireich	145
Toennes, Stefan W.; siehe auch Kauert	237
Urban, Reinhard; siehe auch Amberg, Fürmaier, Hirt	61
Weirich, Volker; siehe auch Erkens, Graß, Iffland, Reipert, Schuff	145
Wittig, Holger; siehe auch Jachau, Krause, Römhild	2
Zappe, Helmut A.; siehe auch Dettling, Graw, Haffner, Jeske, Schuff	244

Entscheidungsregister

Seite

Bundesverfassungsgericht und oberste Bundesgerichte

I. Bundesverfassungsgericht

1. BVerfG	Beschluß vom 20. 06. 2002	– 1 BvR 2062/96 –	362
2. BVerfG	Beschluß vom 08. 07. 2002	– 1 BvR 2428/95 –	370

II. Bundesgerichtshof

1. BGH	Urteil vom 15. 05. 2001	– 4 StR 306/00 –	126
2. BGH	Urteil vom 12. 07. 2001	– 4 StR 104/01 –	128
3. BGH	Beschluß vom 06. 03. 2002	– 4 StR 30/02 –	479

III. Bundesverwaltungsgericht

1. BVerwG	Urteil vom 15. 06. 2000	– 3 C 10.99 –	131
2. BVerwG	Urteil vom 05. 07. 2001	– 3 C 13.01 –	133
3. BVerwG	Urteil vom 12. 07. 2001	– 3 C 14.01 –	226
4. BVerwG	Urteil vom 31. 01. 2002	– 3 C 39.01 –	394

Ordentliche Gerichte

I. Oberlandesgericht

1. BayObLG	Beschluß vom 06. 10. 2000	– 1 ObOWi 455/00 –	55
2. BayObLG	Beschluß vom 02. 07. 2001	– 1 St RR 68/01 –	220
3. BayObLG	Beschluß vom 04. 12. 2001	– 1 St RR 169/01 –	392
4. Kammergericht Berlin	Beschluß vom 26. 11. 2001	– 2 Ss 249/01 –	488
5. OLG Frankfurt am Main	Beschluß vom 22. 10. 2001	– 3 Ss 287/01 –	388
6. OLG Hamm	Beschluß vom 26. 09. 2000	– 2 Ss 979/00 –	49
7. OLG Hamm	Beschluß vom 09. 01. 2001	– 2 Ss 1244/2000 –	486
8. OLG Hamm	Beschluß vom 11. 01. 2001	– 5 Ws 2/01 –	498
9. OLG Hamm	Beschluß vom 05. 06. 2001	– 2 Ss OWi 81/2001 –	130
10. OLG Hamm	Beschluß vom 06. 09. 2001	– 2 Ss OWi 787/01 –	59
11. OLG Hamm	Beschluß vom 02. 10. 2001	– 3 Ss OWi 989/00 –	280
12. OLG Hamm	Beschluß vom 13. 12. 2001	– 2 Ws 304/01 –	222
13. OLG Hamm	Beschluß vom 11. 02. 2002	– 2 Ss 1077/01 –	281
14. OLG Hamm	Beschluß vom 03. 06. 2002	– 2 Ss OWi 316/02 –	489
15. OLG Karlsruhe	Urteil vom 12. 10. 2000	– 1 Ss 120/00 –	221
16. OLG Koblenz	Beschluß vom 29. 02. 2000	– 1 Ss 27/00 –	274
17. OLG Koblenz	Urteil vom 20. 04. 2001	– 10 U 658/00 –	284
18. OLG Koblenz	Beschluß vom 11. 04. 2002	– 1 Ss 25/02 –	483
19. OLG Köln	Beschluß vom 19. 12. 2000	– Ss 488/00 –	218
20. OLG Köln	Beschluß vom 28. 12. 2000	– Ss 529/00 –	276
21. OLG Köln	Beschluß vom 09. 01. 2001	– Ss 477/00 –	480
22. OLG Köln	Beschluß vom 23. 01. 2001	– Ss 494/00 –	50
23. OLG Naumburg	Beschluß vom 25. 01. 2000	– 2 Ss 380/99 –	46
24. OLG Rostock	Beschluß vom 27. 04. 2001	– 2 Ss (OWi) 23/01 I 58/01 –	58
25. OLG Schleswig	Beschluß vom 08. 09. 2000	– 1 Ss OWi 207/00 –	55
26. OLG Stuttgart	Beschluß vom 10. 04. 2001	– 4 Ws 80/01 –	222
27. OLG Zweibrücken	Beschluß vom 11. 09. 2000	– 1 Ss 223/00 –	57
28. OLG Zweibrücken	Beschluß vom 02. 05. 2001	– 1 Ss 76/01 –	219
29. OLG Zweibrücken	Beschluß vom 03. 05. 2001	– 1 Ss 87/01 –	129
30. OLG Zweibrücken	Beschluß vom 27. 09. 2001	– 1 Ss 212/01 –	278

II. Landgericht

1. LG Dresden	Urteil vom 21. 03. 2001	- 10 Ns 146 Js 10131/00 -	491
2. LG Ellwangen	Beschluß vom 02. 07. 2001	- 1 Qs 76/01 -	223
3. LG Gera	Urteil vom 13. 07. 2000	- 664 Js 15143/99-3 Ns -	52
4. LG Hof	Beschluß vom 12. 10. 2000	- 1 Qs 193/00 -	225
5. LG Itzehoe	Urteil vom 12. 06. 2001	- 1 S 35/01 -	287
6. LG München I	Beschluß vom 07. 03. 2001	- 26 Qs 13/01	235
7. LG München II	Beschluß vom 08. 02. 2001	- 1 Qs 20/01 -	131
8. LG Potsdam	Beschluß vom 14. 03. 2001	- 24 Qs 40/01 -	53
9. LG Zweibrücken	Beschluß vom 06. 03. 2002	- 1 Qs 19/02 -	287

III. Amtsgericht

AG Königs Wusterhausen	Urteil vom 05. 07. 2001	- 2.2 Cs 4155 Js 4806/01 (437/01) -	499
------------------------	-------------------------	-------------------------------------	-----

Verwaltungsgerichte**I. Oberverwaltungsgericht/Verwaltungsgerichtshof**

1. VGH Baden-Württemberg	Beschluß vom 25. 07. 2001	- 10 S 614/00 -	229
2. VGH Baden-Württemberg	Beschluß vom 24. 09. 2001	- 3 K 281/99 -	230
3. VGH Baden-Württemberg	Beschluß vom 05. 11. 2001	- 10 S 1337/01 -	141
4. VGH Baden-Württemberg	Beschluß vom 14. 11. 2001	- 10 S 1016/01 -	144
5. VGH Baden-Württemberg	Beschluß vom 15. 05. 2002	- 10 S 2699/01 -	384
6. VGH Baden-Württemberg	Beschluß vom 24. 05. 2002	- 10 S 835/02 -	379
7. VGH Baden-Württemberg	Beschluß vom 28. 05. 2002	- 10 S 2213/01 -	382
8. OVG Sachsen	Beschluß vom 08. 11. 2001	- 3 BS 136/01 -	372
9. OVG Rheinland-Pfalz	Urteil vom 08. 06. 2001	- 3 A 10573/01.OVG -	495
10. OVG Rheinland-Pfalz	Beschluß vom 05. 12. 2001	- 7 B 11762/01.OVG -	385
11. OVG Nordrhein-Westfalen	Beschluß vom 22. 11. 2001	- 19 B 814/01 -	375

II. Verwaltungsgericht

1. VG Mainz	Beschluß vom 27. 08. 2001	- 3 L 779/01.MZ -	140
2. VG Saarland	Beschluß vom 06. 02. 2001	- 3 F 3/01 -	137
3. VG Saarland	Beschluß vom 28. 05. 2001	- 3 F 12/01 -	139
4. VG Sigmaringen	Urteil vom 30. 08. 2001	- 8 K 247/00 -	234

Sonstige**I.**

Sächsisches Landesarbeitsgericht	Urteil vom 26. 05. 2000	- 2 Sa 995/99 -	492
----------------------------------	-------------------------	-----------------	-----

II.

Verwaltungsgerichtshof Österreich	Beschluß vom 11. 07. 2001	- Zl. 2001/03/01 12 -	499
-----------------------------------	---------------------------	-----------------------	-----

Rechtsprechungsübersicht

Die mit einem *) bezeichneten Leitsätze sind von der Schriftleitung formuliert worden.

Seite

1. – Rechtsmittelbeschränkung, § 20 StGB und Verjährungsfrist bei § 323a StGB –

*) 1. Leidet der Angeklagte an einem hirnorganische Psychosyndrom nach Schädelhirntrauma, einem Alkoholabhängigkeitssyndrom und posttraumatischer Epilepsie und hat er eine emotional instabile Persönlichkeit, so ist bei einer Verurteilung nach § 323a StGB unerlässlich, im Hinblick auf § 20 StGB mit sachverständiger Hilfe die Schuldfähigkeit des Angeklagten nicht nur in bezug auf die unter Alkoholeinfluß begangenen rechtswidrigen Taten, sondern auch bezüglich des zur Berauschung führenden Alkoholgenusses zu prüfen.

2. Bei Feststellung der Schuldunfähigkeit nach § 20 StGB und allein in Betracht kommender Verurteilung wegen Vergehens des fahrlässigen Vollrausches gemäß § 323a StGB, welches als objektive Bedingung der Strafbarkeit eine Rauschtat mit einer kürzeren Verjährungsfrist als diejenige des Vollrausches zum Gegenstand hat, ist der Strafrahmen der Rauschtat für die Bestimmung der Verjährungsfrist maßgebend.

3. Wenn bei der Entscheidung über die Wirksamkeit einer Berufungsbeschränkung auf den Rechtsfolgenausspruch aus Sicht des Berufungsgerichts Anlaß zur Prüfung besteht, ob der Angeklagte zu den Tatzeitpunkten schuldunfähig i. S. d. § 20 StGB war, so ist die mangelnde Trennbarkeit von Schuld- und Strafrage und damit die Unwirksamkeit der Rechtsmittelbeschränkung gegeben. Geht das Berufungsgericht in diesem Fall dennoch unzutreffend von einer wirksamen Rechtsmittelbeschränkung aus, so kann die Revision nicht auf den Rechtsfolgenausspruch beschränkt werden.

Oberlandesgericht Naumburg, Beschluß vom 25. Januar 2000 – 2 Ss 380/99 –

– 28 Ns 131/99 (LG Magdeburg) –

46

2. – Aufhebung des Schuldspruchs durch das Revisionsgericht und erforderliche Feststellungen des Tatrichters bei einer Rauschtat –

*) 1. Billigt das Revisionsgericht die rechtliche Beurteilung einer Rauschtat durch den Tatrichter nicht, so ist in aller Regel das angefochtene Urteil auch im Schuldspruch aufzuheben.

2. Zu den erforderlichen Feststellungen des Tatrichters bei einer im Rausch begangenen vorsätzlichen Gefährdung des Straßenverkehrs nach § 315c Abs. 1 Nr. 1 a StGB.

Oberlandesgericht Hamm, Beschluß vom 26. September 2000 – 2 Ss 979/00 –

– 27 Ds 55 Js 262/00 (169/00) (AG Recklinghausen) –

49

3. – Voraussetzungen für Verurteilung nach § 323a StGB –

*) 1. Die Verurteilung wegen Vollrausches setzt voraus, daß der Täter sich schuldhaft bis zu einem Grade in einen Rausch versetzt hat, der den Bereich der erheblich geminderten Schuldfähigkeit gemäß § 21 StGB sicher erreicht.

2. Ein allgemeiner Erfahrungssatz, daß bei einer BAK unter 2 ‰ die Voraussetzungen des § 21 StGB stets zu verneinen seien, besteht nicht.

3. Zu den erforderlichen Feststellungen des Tatrichters zur Berechnung der durch den Nachtrunk verursachten maximalen BAK.

Oberlandesgericht Köln, Beschluß vom 23. Januar 2001 – Ss 494/00 – (AG Köln)

50

4. – Ausnahme von § 69 Abs. 2 Satz 2 StGB –

*) Hat der Führer eines Kraftfahrzeuges nach vorangegangener Unfallverursachung und unerlaubtem Entfernen vom Unfallort sich binnen vierundzwanzig Stunden nach dem Unfall freiwillig bei der Polizei gemeldet und als Unfallverursacher zu erkennen gegeben, so kann dies eine Ausnahme vom Regelfall der Entziehung der Fahrerlaubnis begründen.

Landgericht Gera, Urteil vom 13. Juli 2000 – 664 Js 15143/99-3 Ns – (AG Saalfeld)

52

5. – Ausnahme von der (vorläufigen) Entziehung der Fahrerlaubnis –

*) Von einer vorläufigen Entziehung der Fahrerlaubnis nach § 111a StPO ist trotz des dringenden Tatverdachts hinsichtlich eines Vergehens der fahrlässigen Trunkenheit im Verkehr abzu- sehen, wenn bei vorläufiger Betrachtung des Geschehens davon auszugehen ist, daß es sich lediglich um ein einmaliges, menschlich nachvollziehbares Versagen im Straßenverkehr handel- te, das die charakterliche Zuverlässigkeit des Beschuldigten als Kraftfahrzeugführer im Straßen- verkehr nicht in Frage stellt und ihn zum Führen von Kraftfahrzeugen nicht ungeeignet macht (hier: Fahrt zum Unfallort eines nahen Angehörigen).

Landgericht Potsdam, Beschluß vom 14. März 2001 – 24 Os 40/01 – 53

6. – Verhältnismäßigkeit der Anordnung eines Fahrverbots –

*) Die Anordnung eines Fahrverbotes ist selbst dann verhältnismäßig, wenn der Betroffene als Folge täglich eine Bahnfahrt zur Arbeitsstelle von 3 h in Anspruch nehmen muß und dabei umfangreiche Arbeitsmaterialien zu transportieren hat.

Bayerisches Oberstes Landesgericht, Beschluß vom 06. Oktober 2000 – 1 ObOWi 455/00 – (AG München) 55

7. – Absehen vom Fahrverbot wegen Zeitablauf –

*) Die dem Fahrverbot zugrundeliegende Erziehungsfunktion verliert dann ihren Sinn, wenn zwischen dem Verkehrsverstoß und dem Wirksamwerden der Maßnahme ein erheblicher Zeit- raum (hier: 2 Jahre und 8 Monate) liegt und in der Zwischenzeit kein weiteres Fehlverhalten im Straßenverkehr festgestellt worden ist. Dabei wirkt das reine Zeitmoment unabhängig von der Frage seiner Verursachung oder gar eines Verschuldens im Justizbereich. Davon ausgenommen sind die Fälle, in denen das Verhalten des Betroffenen auf eine lange Verfahrensdauer gezielt hat.

Schleswig-Holsteinisches Oberlandesgericht,
Beschluß vom 08. September 2000 – 1 Ss OWi 207/00 – (AG Ahrensburg) 55

8. – Spezialpräventive Wirkung des Fahrverbots –

*) Das Fahrverbot ist als sogenannter Denkkettel für nachlässige und leichtsinnige Kraftfahr- er vorgesehen, um den Täter vor einem Rückfall zu warnen und ihm ein Gefühl für den zeitwei- sen Verlust des Führerscheins und den Verzicht auf die aktive Teilnahme am Straßenverkehr zu vermitteln. Bei einem zeitlichen Abstand zur Tat von 26 Monaten kann das Fahrverbot diesen Sanktionszweck in der Regel dann nicht mehr erfüllen, wenn der Betroffene in der Zwischenzeit bei einer hohen Fahrleistung beanstandungsfrei am Straßenverkehr teilgenommen hat.

Pfälzisches Oberlandesgericht Zweibrücken,
Beschluß vom 11. September 2000 – 1 Ss 223/00 – (AG Kaiserslautern)..... 57

9. – Begründungsumfang bei Verhängung eines Fahrverbotes und Verlust seiner Funktion als Denkkettel- und Besinnungsmaßnahme –

*) 1. Verhängt der Tatrichter ein Fahrverbot, so befreit ihn die Bußgeldkatalogverordnung nicht von der verfassungsrechtlich gebotenen Einzelfallprüfung. Macht der Betroffene eine besondere Härte geltend oder sind mildernde Umstände ersichtlich, ist der Tatrichter verpflich- tet, die Angemessenheit des Fahrverbotes besonders zu begründen.

2. Inwieweit das Fahrverbot seinen Sinn als Denkkettel- und Besinnungsmaßnahme verloren hat, ist im Einzelfall zu prüfen, wenn seit der Tat mehr als 2 Jahre vergangen sind, der Betroffene in dieser Zeit mit einer hohen Fahrleistung beanstandungsfrei am Straßenverkehr teilgenom- men hat und die Verfahrensverzögerungen nicht vom Betroffenen zu vertreten sind.

Oberlandesgericht Rostock, Beschluß vom 27. April 2001 – 2 Ss (OWi) 23/01 I 58/01 –
– 11 OWiG 417/00 (AG Bergen/Rügen) – 58

10. – Verhängung eines Fahrverbotes und dafür erforderliche Feststellungen in den Urteilsgründen –

1. Wenn gegen den Betroffenen wegen eines Verstoßes gegen § 24a StVG ein Fahrverbot nach § 25 Abs. 1 Satz 1 StVG verhängt wird, ist es nicht zu beanstanden, wenn den Urteilsgründen nicht entnommen werden kann, dass der Tatrichter sich der Möglichkeit, von der Verhängung des Fahrverbotes gegen eine Erhöhung der Geldbuße absehen zu können, bewusst war.

*) 2. Ein Verfahrenszeitraum von weniger als 11/2 Jahren kann für sich noch nicht dazu führen, allein deshalb die Verhängung eines Fahrverbotes als nicht (mehr) erforderlich anzusehen.

Oberlandesgericht Hamm, Beschluß vom 06. September 2001 – 2 Ss OWi 787/01 –
– 25 OWi 32 Js 366/00 (503/00) (AG Recklinghausen) – 59

11. – Unwirksamkeit der Berufungsbeschränkung auf die Frage der Strafaussetzung zur Bewährung bei zusätzlicher Anordnung einer Maßregel nach §§ 69, 69a StGB –

Wurde neben der Ablehnung der Strafaussetzung zur Bewährung zugleich eine Maßregel nach den §§ 69, 69a StGB angeordnet, so ist die Beschränkung der Berufung auf die Frage der Strafaussetzung nur dann unwirksam, wenn sich der Beschwerdeführer gegen insoweit doppelrelevante Feststellungen wendet oder die Bewährungsentscheidung mit der Maßregelanordnung eng verbunden ist, so daß die entstehende Gesamtentscheidung möglicherweise nicht frei von inneren Widersprüchen bleiben würde.

Bundesgerichtshof, Urteil vom 15. Mai 2001 – 4 StR 306/00 –
(Schleswig-Holsteinisches OLG) 126

12. – Strafschärfende Berücksichtigung einer weiteren Straftat nach der abgeurteilten Tat –

*) Die Begehung einer weiteren Straftat nach der abgeurteilten Tat (hier: fahrlässige Trunkenheit im Verkehr in Tateinheit mit vorsätzlichem Fahren ohne Fahrerlaubnis) kann grundsätzlich auch für die zuvor begangene Tat strafschärfend berücksichtigt werden. Dies setzt allerdings voraus, daß die weitere Straftat nach ihrer Art und nach der Persönlichkeit des Täters hinsichtlich der abgeurteilten Tat auf Rechtsfeindschaft, Gefährlichkeit und die Gefahr künftiger Rechtsbrüche schließen läßt.

Bundesgerichtshof, Urteil vom 12. Juli 2001 – 4 StR 104/01 – (LG Stralsund) 128

13. – Null-Wert-Grenze und der Vorwurf der Fahrlässigkeit bei § 24a StVG –

§ 24a Abs. 2 StVG, gegen den keine verfassungsrechtlichen Bedenken bestehen, enthält eine echte Null-Wert-Grenze. Die Fehlvorstellung eines Kraftfahrers, der wissentlich längere Zeit vor Fahrtantritt Cannabis konsumiert hat, die Droge sei zwischenzeitlich von seinem Körper abgebaut und deshalb nicht mehr nachweisbar, läßt zumindest den Vorwurf der Fahrlässigkeit (§ 24a Abs. 3 StVG) nicht ohne weiteres entfallen.

Pfälzisches Oberlandesgericht Zweibrücken, Beschluß vom 03. Mai 2001 – 1 Ss 87/01 –
– 5289 Js 32734/00 (AG Ludwigshafen) – 129

14. – Verwerfung des Antrages auf Zulassung der Rechtsbeschwerde in einer Bußgeldsache (Verstoß gegen § 24a Abs. 1 Nr. 2 StVG) –

*) In einer Bußgeldsache wegen Zuwiderhandlung gegen § 24a Abs. 1 Nr. 2 StVG ist der Antrag des Betroffenen auf Zulassung der Rechtsbeschwerde zu verwerfen, wenn die materiellrechtliche Überprüfung des angefochtenen Urteils ergibt, daß bei der Bestimmung des AAK-Wertes des Betroffenen ein Atemalkoholmeßgerät verwendet wurde, das die Bauartzulassung für die amtliche Überwachung des Straßenverkehrs erhalten hat, das unter Einhaltung der Eichfrist geeicht war und die Bedingungen für ein gültiges Meßverfahren eingehalten wurden (im Anschluß an BGH, BA 2001, 280).

Oberlandesgericht Hamm, Beschluß vom 05. Juni 2001 – 2 Ss OWi 81/2001 –
11 OWi 406 Js 661/00 (378/00) (AG Lüdenscheid) 130

15. – Keine einheitliche Handlung i. S. d. § 21 Abs. 1 OWiG bei Drogenbesitz und Führen eines Kraftfahrzeuges unter Drogeneinfluß –
- *) Der Besitz von Betäubungsmitteln und das Führen eines Kraftfahrzeuges unter der Wirkung eines in der Anlage zu § 24a StVG genannten Mittels stellen keine einheitliche Handlung i. S. d. § 21 Abs. 1 OWiG dar.
- Landgericht München II, Beschluß vom 08. Februar 2001 – 1 Qs 20/01 –
– 4 OWi 50 Js 6194/00 (AG Miesbach) – 131
16. – Verfassungswidrigkeit des § 66 Abs. 2 Satz 2 FeV als objektive Beschränkung der Berufsfreiheit –
- § 66 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung über die Zulassung von Personen zum Straßenverkehr vom 18. August 1998 (Fahrerlaubnisverordnung – FeV – BGBl I S. 2214), der eine Bedarfsprüfung der Behörden als Voraussetzung für die amtliche Anerkennung als Begutachtungsstelle für Fahreignung zulässt, entbehrt einer ausreichenden gesetzlichen Grundlage.
- Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 15. Juni 2000 – 3 C 10.99 –
– OVG A 1 S 123/98 (OVG Sachsen-Anhalt) 131
17. – Rechtmäßigkeit einer Gutachtenanforderung und Fahreignung trotz einmaligen Cannabiskonsums nach § 15b Abs. 2 StVZO a. F. –
1. Die Aufforderung, ein Gutachten zur Fahreignung beizubringen, ist nach § 15b Abs. 2 StVZO a. F. nur rechtmäßig und rechtfertigt im Weigerungsfall den Schluss auf fehlende Eignung nur, wenn sie die dem Betroffenen zur Last gelegten Umstände eindeutig und nachvollziehbar darlegt und diese Umstände Zweifel an der Eignung zum Führen eines Kraftfahrzeuges rechtfertigen.
2. Ein einmaliger Cannabiskonsum ohne Zusammenhang mit dem Straßenverkehr gibt im Sinne des § 15b Abs. 2 StVZO a. F. allein keinen Anlass zu der Annahme, der Betroffene sei zum Führen eines Kraftfahrzeuges ungeeignet.
- Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 05. Juli 2001 – 3 C 13.01 –
– 11 B 98.632 (Bayerischer VGH) – 133
18. – Keine Anhörung bei Sofortvollzugsanordnung der Fahrerlaubnisentziehung und mangelnde Fahreignung aufgrund Drogenkonsums –
- *) 1. Werden bei der Überprüfung eines Fahrzeugführers und zwei weiterer Wageninsassen in der Nähe eines Drogenhilfezentrums zahlreiche, z. T. auch frische fixertypische Einstichstellen in beiden Armbeugen des Fahrzeugführers, in der Seitenablage des Pkw eine Einwegspritze und im Handschuhfach eine Kunststoffflasche Zitronensaft festgestellt und gibt einer der Wageninsassen an, daß alle zuvor den „Druckraum“ des Drogenhilfezentrums aufgesucht hätten, so lassen die Umstände in ihrer Gesamtheit allein den Schluß auf einen Heroinkonsum des Fahrzeugführers zu. Die Annahme einer Ungeeignetheit zum Führen von Kraftfahrzeugen ist deshalb gerechtfertigt.
2. Die Anordnung des Sofortvollzugs der Fahrerlaubnisentziehung stellt einen unselbständigen Teil der durch den Verwaltungsakt getroffenen Regelungen dar und bedarf deshalb keiner vorherigen Anhörung des Betroffenen.
- Verwaltungsgericht des Saarlandes, Beschluß vom 06. Februar 2001 – 3 F 3/01 – 137
19. – Rechtmäßigkeit der Sofortvollzugsanordnung einer Fahrerlaubnisentziehung bei Heroinabhängigkeit –
- *) Ein Zeitraum von mehreren Monaten zwischen der erstmaligen Kenntniserlangung der Heroinabhängigkeit eines Fahrzeugführers durch die Fahrerlaubnisbehörde bis zur eigentlichen Fahrerlaubnisentziehung führt für sich allein nicht zur Rechtswidrigkeit der Sofortvollzugsanordnung, soweit keine Anhaltspunkte für eine verzögerte Sachbearbeitung durch die Fahrerlaubnisbehörde fehlen. Bei Heroinabhängigkeit kann nämlich erst bei einjähriger Abstinenz

	Seite
(nach erfolgreicher Entgiftung und Entwöhnung) von der Wiedererlangung der Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen ausgegangen werden.	
Verwaltungsgericht des Saarlandes, Beschluß vom 28. Mai 2001 – 3 F 12/01 –	139
20. – Ungeeignetheit zum Führen von Kraftfahrzeugen wegen Einnahme von Amphetaminen und Cannabis –	
*) 1. Nach Nr. 9.1 der Anlage 4 FeV ist im Regelfall davon auszugehen, daß eine Person, die ein Betäubungsmittel i. S. d. Betäubungsmittelgesetzes (ausgenommen Cannabis) auch nur einmal einnimmt, zum Führen von Kraftfahrzeugen ungeeignet ist.	
2. Zur Frage der Fahreignung bei Cannabiskonsum.	
Verwaltungsgericht Mainz, Beschluß vom 27. August 2001 – 3 L 779/01.MZ –	140
21. – Rechtmäßigkeit der Anordnung zur Vorlage eines ärztlichen Gutachtens nach § 14 Abs. 1 Nr. 2 FeV bei einmaligem Cannabiskonsum –	
1. Bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 14 Abs. 1 Nr. 2 FeV ist die Beibringung eines ärztlichen Gutachtens zwingend anzuordnen; der Fahrerlaubnisbehörde steht anders als nach § 14 Abs. 1 Satz 2 FeV insoweit kein Ermessen zu. Dies gilt auch bei einer feststehenden – gegebenenfalls nur einmaligen – Einnahme von Cannabis. Der einmalige Cannabiskonsum ist nicht dem – in § 14 Abs. 1 Satz 2 FeV geregelten – (bloßen) Besitz von Cannabis gleichzustellen.	
2. Das nach § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 FeV beizubringende ärztliche Gutachten ist – auch bei einem nur einmaligen Cannabiskonsum – nicht auf die Durchführung von Drogenscreenings beschränkt. Es kann – weitergehend – auch eine fachärztliche Bewertung beinhalten, sofern die Drogenscreenings einen Drogenkonsum anzeigen. Für diesen Fall kann der Gutachtensauftrag auch themenbezogene Fragestellungen zur Aufklärung des Konsumverhaltens beinhalten.	
Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Beschluß vom 05. November 2001 – 10 S 1337/01 – 4 K 419/00 (VG Freiburg) –	141
22. – Ungeeignetheit zum Führen von Kraftfahrzeugen wegen nachgewiesenen aktuellen Drogenkonsums –	
Wird einem durch Drogenkonsum (hier: Kokain) auffällig gewordenen Kraftfahrer nach Entziehung der Fahrerlaubnis diese mit der Auflage wiedererteilt, dass er an einem Drogenkontrollprogramm teilnimmt, führt ein durch Drogenscreening nachgewiesener aktueller Drogenkonsum zur (erneuten) Nichteignung zum Führen von Kraftfahrzeugen, ohne dass es weiterer Aufklärungsmaßnahmen bedarf; insbesondere kommt § 14 Abs. 2 Nr. 2 FeV nicht zur Anwendung, da die nach dieser Bestimmung durch ein medizinisch-psychologisches Gutachten zu klärende Frage, ob der Betroffene weiterhin Drogen einnimmt, durch den aktuell nachgewiesenen Drogenkonsum bereits beantwortet ist.	
Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Beschluß vom 14. November 2001 – 10 S 1016/01 – 3 K 1456/01 (VG Stuttgart) –	144
23. – Erforderliche Feststellungen des Tatrichters zu Schuldfähigkeit und -umfang bei einer BAK ab 2,5 ‰ –	
*) 1. Bei einer BAK ab 2,5 ‰ ist in der Regel § 20 StGB zu erörtern. Ob die Steuerungsfähigkeit ausgeschlossen ist, muß der Tatrichter unter Würdigung aller Umstände des Einzelfalles beurteilen, wobei er neben der errechneten Blutalkoholkonzentration alle wesentlichen objektiven und subjektiven Umstände, die sich auf das Erscheinungsbild und das Verhalten des Täters vor, während und nach der Tat beziehen, zu berücksichtigen hat.	
2. Im Falle der Verurteilung einer (folgenlosen) Trunkenheitsfahrt ist der Tatrichter regelmäßig verpflichtet, neben der Höhe der BAK und der Schuldform weitere Umstände festzustellen, die geeignet sind, den Schuldumfang näher zu bestimmen und einzugrenzen. Dazu zählen insbesondere die Umstände der Alkoholaufnahme sowie der Anlaß und die Gegebenheiten der Fahrt.	
Oberlandesgericht Köln, Beschluß vom 19. Dezember 2000 – Ss 488/00 – (AG Kerpen)	218

24. – Notwendigkeit eines „Sicherheitsabzugs“ bei Tatzeit-BAK von 0,5 ‰ –
 *) Geht das Tatgericht in zulässiger Weise von einer Tatzeit-BAK von 0,5 ‰ aus, die als Mittelwert aus vier Einzelanalysen errechnet wurde, so besteht keine Veranlassung, von dem ermittelten Wert einen „Sicherheitsabzug“ zu machen. Anders verhält es sich nur, wenn im Einzelfall Anhaltspunkte für einen Meßfehler bestehen oder behauptet werden, so daß das Gericht dem konkreten Bedenken im Rahmen seiner Aufklärungspflicht oder auf einen entsprechenden Beweisantrag hin nachzugehen hat.
 Pfälzisches Oberlandesgericht Zweibrücken, Beschluß vom 02. Mai 2001 – 1 Ss 76/01 – 219
25. – Dauer der Resorptionsphase bei mangelnden Angaben über den Trinkverlauf –
 *) Fehlen nähere Feststellungen über den Trinkverlauf (Trinkzeit, Trinkende, Trinkmenge, Getränkeart, etwaige Nahrungsaufnahme, Tatzeit, Zeitpunkt der Blutentnahme, Körpergewicht, Konstitutionstyp) und somit zum exakten Ende der Resorptionsphase eines wegen fahrlässiger Trunkenheit im Verkehr Angeklagten, so ist zu dessen Gunsten davon auszugehen, daß die Resorptionsphase nicht früher als 120 Minuten nach Trinkende abgeschlossen war.
 Bayerisches Oberstes Landesgericht, Beschluß vom 02. Juli 2001 – 1 St RR 68/01 – (LG München I) 220
26. – Absehen von der Fahrerlaubnisentziehung trotz Vorliegen des Regelfalls nach § 69 Abs. 2 Nr. 2 StGB –
 *) Auch bei Vorliegen des Regelfalls nach § 69 Abs. 2 Nr. 2 StGB muß der Tatrichter zum Zeitpunkt der Urteilsfindung prüfen, ob die in der Verwirklichung des Regelfalls zum Ausdruck gekommene Ungeeignetheit des Angeklagten zum Führen von Kraftfahrzeugen weiterhin vorliegt. Dabei sind die konkreten Tatumstände zu gewichten und die Wirkung des vorläufigen Fahrerlaubnisentzuges zu berücksichtigen. Danach ist von der Entziehung der Fahrerlaubnis abzusehen, wenn der Angeklagte nachts, zu verkehrsarmer Zeit, eine Fahrtstrecke von 300 m zurückgelegt hat, nicht vorbestraft ist, über viele Jahre unbeanstandet am Straßenverkehr teilgenommen hat und die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis mehr als 6 Monate zurückliegt.
 Oberlandesgericht Karlsruhe, Urteil vom 12. Oktober 2000 – 1 Ss 120/00 –
 – 18 AK 164/99 (LG Karlsruhe) – 221
27. – Rechtswidrigkeit der Anordnung einer neuen vorläufigen Fahrerlaubnisentziehung durch das Beschwerdegericht –
 *) Liegen keine neuen Tatsachen und/oder Beweismittel vor, darf das Beschwerdegericht bis zum Erlaß eines Berufungsurteils den erstinstanzlich festgestellten Sachverhalt nicht anders als der Strafrichter würdigen und im Gegensatz zum angefochtenen Urteil nach Aktenlage die Ungeeignetheit des Angeklagten zum Führen von Kraftfahrzeugen bejahen und eine neue vorläufige Fahrerlaubnisentziehung anordnen.
 Oberlandesgericht Stuttgart, Beschluß vom 10. April 2001 – 4 Ws 80/01 – 222
28. – Vorläufiger Entzug der Fahrerlaubnis nach § 111a StPO bei länger zurückliegender Tatbegehung –
 1. Die Fahrerlaubnis kann auch noch in einem späteren Verfahrensabschnitt vorläufig nach § 111a StPO entzogen werden. Bei einer vorläufigen Entziehung erst längere Zeit nach der Tatbegehung ist jedoch besonders sorgfältig die Einhaltung und Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes zu prüfen.
 2. Verfahren, in denen dem Beschuldigten die Fahrerlaubnis vorläufig entzogen worden ist, sind beschleunigt zu führen.
 Oberlandesgericht Hamm, Beschluß vom 13. Dezember 2001 – 2 Ws 304/01 – (LG Bochum) 222

29. – Keine Sperrfristverkürzung nach § 69a Abs. 7 StGB vor Erreichung des Maßregelzwecks –
 *) 1. § 69a Abs. 7 StGB ist grundsätzlich nicht geeignet, Sperrfristverkürzungen für einen in der Zukunft liegenden Zeitpunkt – also bevor der Maßregelzweck erreicht ist – anzuordnen. Eine pauschalierte Aufhebung der Sperrfrist (hier: 3 Monate vor dem eigentlichen Ablauf) ist deshalb nur im Gnadenwege möglich.
 2. Im Rahmen einer Entscheidung nach § 69a Abs. 7 StGB ist umfassend zu prüfen, ob der Verurteilte zum jetzigen Zeitpunkt noch als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen anzusehen ist. Hierbei kann eine erfolgte Nachschulung ein Element bei der erforderlichen richterlichen Prüfung der vorzeitigen Erreichung des Maßregelzweckes sein. Allein hierfür ausreichend ist eine solche Nachschulung jedoch nicht.
 Landgericht Ellwangen, Beschluß vom 02. Juli 2001 – 1 Qs 76/01 –
 – 1 Cs 35 Js 22817/00 (AG Crailsheim) – 223
30. – Prüfungsinhalt der sachlichen Voraussetzungen von § 69a Abs. 7 StGB –
 *) 1. Die Prüfung der sachlichen Voraussetzungen von § 69a Abs. 7 StGB, insbesondere der Frage, ob der Verurteilte aufgrund der Teilnahme an einem Nachschulungskurs eine risikobewußtere Einstellung zum Straßenverkehr entwickelt hat, muß konkret anhand der Person des Verurteilten vorgenommen werden. Sie darf sich nicht auf die generelle Eignung des Nachschulungskurses beschränken.
 2. Nach Abkürzung der Sperrfrist prüft allein die Verwaltungsbehörde die Voraussetzungen für die Wiedererteilung der Fahrerlaubnis. Es obliegt somit ihr, nicht dem Gericht, die Entscheidung von der Einholung eines positiven medizinisch-psychologischen Gutachtens abhängig zu machen.
 Landgericht Hof, Beschluß vom 12. Oktober 2000 – 1 Qs 193/00 – 225
31. – Einfluß von § 69 Abs. 9 Satz 1 StGB auf die Verwertbarkeit getilgter Straftaten im Verfahren um die Wiedererteilung der Fahrerlaubnis –
 Zum Einfluss der Übergangsvorschrift in § 65 Abs. 9 Satz 1 StVG auf die Verwertung getilgter (tilgungsreifer) Straftaten in Verwaltungs-, Verwaltungsstreit- sowie Revisionsverfahren, die die (Wieder-)Erteilung einer Fahrerlaubnis zum Gegenstand haben.
 Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 12. Juli 2001 – 3 C 14.01 –
 – 7 K 2838/98 (VG Gelsenkirchen) – 226
32. – Anordnung einer MPU vor Neuerteilung der wegen einer – erheblichen – Straftat entzogenen Fahrerlaubnis –
 Die Beibringung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens zur Fahreignung kann vor Neuerteilung der Fahrerlaubnis zur Klärung von Eignungszweifeln auch dann angeordnet werden, wenn diese zuvor nur wegen einer – erheblichen – Straftat (hier: Verurteilung wegen vorsätzlicher Gefährdung des Straßenverkehrs in Tateinheit mit Nötigung [§§ 315c Abs. 1 Nr. 2, 240 StGB]) entzogen worden war.
 Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Beschluß vom 25. Juli 2001 – 10 S 614/00 –
 – 4 K 2267/99 (VG Freiburg) – 229
33. – Anordnung einer MPU bei – erstmaliger – Teilnahme am Straßenverkehr unter Alkoholeinfluß (BAK von 1,92 ‰) –
 Im Verfahren der Wiedererteilung der Fahrerlaubnis kann die Klärung von Eignungszweifeln wegen einer Alkoholproblematik in den Fällen, in denen auch – erstmalig – ein Fahrzeug im Straßenverkehr bei einer Blutalkoholkonzentration von 1,6 ‰ oder mehr geführt und deshalb die Fahrerlaubnis entzogen worden war, ausschließlich durch ein medizinisch-psychologisches Gutachten erfolgen. Die Anordnung, ein solches Gutachten beizubringen, steht nicht im Ermessen der Fahrerlaubnisbehörde.
 Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg,
 Beschluß vom 24. September 2001 – 10 S 182/01 – – 3 K 281/99 (VG Stuttgart) – 230

34. – Voraussetzungen für die Annahme eines „motorisierten Krankenfahrstuhls“ i. S. d. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 FeV –
- *) § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 FeV enthält eine Legaldefinition des motorisierten Krankenfahrstuhls, die darauf abstellt, daß er nur einen Sitz aufweist. Dies legt nahe, daß unter einem Krankenfahrstuhl ein maschinell angetriebener Rollstuhl, ein fahrender Stuhl, zu verstehen ist und nicht ein Gefährt (hier: Sonder-Kfz, Excellence Typ JS 16, 2 Sitze, 300 kg Leergewicht, 25 km/h Höchstgeschwindigkeit), das den Eindruck eines kleinen Pkw erweckt. Sinn und Zweck der Norm ist, daß auch behinderte und gebrechliche Personen die Möglichkeit haben sollen, am Straßenverkehr teilzunehmen ohne den Aufwand einer Fahrerlaubnis. Würde dies auch die Benutzung kleiner Pkw umfassen, so wäre damit zu rechnen, daß ein größerer Personenkreis hiervon Gebrauch macht, wobei nicht zu verhindern wäre, daß auch nicht gebrechliche oder behinderte Personen diese Möglichkeit nutzen, insbesondere aber auch Personen, die nicht die notwendigen körperlichen und geistigen Anforderungen einer Fahrerlaubnis erfüllen.
- Verwaltungsgericht Sigmaringen, Urteil vom 30. August 2001 – 8 K 247/00 – 234
35. – „Kleinstautomobil“ als „motorisierter Krankenfahrstuhl“ i. S. d. § 76 Nr. 2 a) FeV –
- *) § 76 Nr. 2 a) FeV knüpft nicht an ein bestimmtes „Erscheinungsbild“ des Fahrzeugs an, sondern vielmehr lediglich an den Begriff des „Kraftfahrzeugs“, das bestimmte technische Voraussetzungen zu erfüllen hat, sowie an die einschlägige Zweckbestimmung (hier: Gebrauch durch körperlich gebrechliche oder behinderte Personen). Fahrzeuge mit dem Erscheinungsbild von „Kleinstautomobilen“ sind deshalb von der privilegierenden Übergangsregelung nicht ausgeschlossen.
- Landgericht München I, Beschluß vom 07. März 2001 – 26 Qs 13/01 –
– 911 Cs 481 Js 129780/00 (AG München) – 235
36. – Entbehrlichkeit des Alkoholisierungsgrades des Täters als Strafzumessungsfaktor bei einer Trunkenheitsfahrt mit schweren Folgen –
1. Trifft den alkoholisierten Führer eines öffentlichen Verkehrsmittels die Alleinschuld an einem Verkehrsunfall mit tödlichen Folgen, gehört eine Blutalkoholkonzentration unter 0,8 ‰ nicht zu den bestimmenden und erörterungsbedürftigen Strafzumessungsfaktoren im Sinne des § 267 Abs. 3 S. 1 StPO.
2. Die bloße Mitverursachung der Unfallfolgen durch sozialadäquates Verhalten des Opfers ist für die Bemessung der Strafe ohne Bedeutung.
3. Dem Tatrichter ist es nicht verwehrt, bei der Prüfung des § 56 Abs. 3 StGB darauf hinzuweisen, dass ein gewichtiger Milderungsgrund – hier: Mitverschulden des Opfers – fehlt, dessen Vorliegen die Entscheidung zugunsten des Angeklagten beeinflussen könnte.
- Oberlandesgericht Koblenz, Beschluß vom 29. Februar 2000 – 1 Ss 27/00 – (LG Trier) 274
37. – Unzureichende Strafzumessungserwägungen bei einem Vergehen nach § 316 StGB und Voraussetzungen von § 8 Abs. 1 StrEG –
- *) 1. Die Strafzumessung ist ureigenste Aufgabe des Tatrichters. Sie ist in Zweifelsfällen zu respektieren und bis an die Grenze des Vertretbaren hinzunehmen. Das Revisionsgericht hat jedoch einzugreifen, wenn der Tatrichter erkennt, daß bei einem Vergehen nach § 316 StGB der Umfang der abstrakten Gefährdung von der Art und Länge der zurückgelegten Strecke abhängig ist und deshalb den Schuldgehalt der Tat unzutreffend gewichtet.
2. Zu den Voraussetzungen einer Entscheidung nach § 8 Abs. 1 StrEG.
- Oberlandesgericht Köln, Beschluß vom 28. Dezember 2000 – Ss 529/00 – (AG Köln) 276
38. – Kein Rückschluß vom Atemalkoholwert auf die Blutalkoholkonzentration –
1. Aus einem bestimmten Atemalkoholwert darf nicht auf die Höhe der Blutalkoholkonzentration geschlossen werden.

2. Hat die Bestimmung des Atemalkoholwertes eine über dem tatbestandlichen Gefahrengrenzwert liegende Alkoholisierung ergeben, kann diese Messung grundsätzlich nicht durch das günstigere Ergebnis einer nachfolgenden Blutalkoholbestimmung in Frage gestellt werden.
- Pfälzisches Oberlandesgericht Zweibrücken,
Beschluß vom 27. September 2001 – 1 Ss 212/01 –
– 5389 Js 11999/01 OWi (AG Frankenthal [Pfalz]) – 278
39. – Erforderliche Feststellungen zur Bestimmung der Atemalkoholkonzentration bei Verurteilung nach § 24a Abs. 1 Nr. 1 StVG –
- Bei der Bestimmung der Atemalkoholkonzentration mit Hilfe des Gerätes Alcotest 7110 Evidential MK III der Firma Dräger handelt es sich um ein standardisiertes Messverfahren. Wenn kein Verfahrensbeteiligter die Funktionstüchtigkeit des Messgerätes in Zweifel zieht, müssen in den Entscheidungsgründen lediglich Messmethode und Atemalkoholwerte mitgeteilt werden.
- Oberlandesgericht Hamm, Beschluß vom 02. Oktober 2001 – 3 Ss OWi 989/00 –
– 19 OWi 36 Js 597/00 – 19 (500/00) (AG Gelsenkirchen) – 280
40. – Begründungsumfang eines Strafmaßberufungsurteils und mangelnde Trennbarkeit zwischen Versagung der Strafaussetzung zur Bewährung/Maßregelordnung nach § 64 StGB –
1. Zur Frage, in welchem Umfang ein Berufungsurteil hinsichtlich des in Rechtskraft erwachsenen Schuldspruchs begründet werden muss, wenn die Berufung auf die Überprüfung des Rechtsfolgenausspruchs beschränkt wird (Anschluss an BGH NStZ-RR 2001, 202).
- 2.*) Die Versagung der Strafaussetzung zur Bewährung und die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt nach § 64 StGB können in der Regel nicht voneinander getrennt werden. Der Rechtsfolgenausspruch eines auf die Frage der Strafaussetzung zur Bewährung beschränkt angefochtenes Urteil ist deshalb mit den zugrundeliegenden Feststellungen aufzuheben, wenn die Gesamtumstände des Falles (hier: Angeklagter drei Mal innerhalb von 18 Monaten wegen einer Trunkenheitsfahrt in Erscheinung getreten, hohe Blutalkoholkonzentration, offenbar alkoholabhängig, therapiewillig) eine Auseinandersetzung mit den Voraussetzungen des § 64 StGB nahelegten und diese nicht erfolgte.
- Oberlandesgericht Hamm, Beschluß vom 11. Februar 2002 – 2 Ss 1077/01 – (LG Bochum)
– mit Anmerkung von Scheffler 281
41. – Leistungsfreiheit des Versicherers bei alkoholbedingtem Verkehrsunfall und Zulässigkeit der Blutentnahme aus der vena subclavia –
- *) 1. Ergibt die Blutanalyse eines tödlich verunglückten Fahrzeugführers eine BAK von 1,03 ‰ und liegen äußere Anzeichen für eine alkoholbedingte Fahruntüchtigkeit vor, so kann sich die Unfallversicherung gegenüber der Witwe des Fahrzeugführers zu Recht auf einen Leistungsausschluß gemäß § 2 Abs. 1 AUB 88 berufen.
2. Die Blutentnahme aus der vena subclavia eines ca. 3 Stunden vorher tödlich verunglückten Fahrzeugführers führt nicht unmittelbar zur Unrichtigkeit der festgestellten BAK, wenn für das Gericht ein i. S. v. § 286 ZPO gesicherter Grad an Gewißheit besteht, daß der Fahrzeugführer relativ fahruntüchtig gewesen ist.
- Oberlandesgericht Koblenz, Urteil vom 20. April 2001 – 10 U 658/00 –
– 2 O 283/99 (LG Bad Kreuznach) –
– mit Anmerkung von Lockemann 284
42. – Leistungsfreiheit des Versicherers bei alkoholbedingtem Verkehrsunfall –
- *) 1. Verursacht ein Versicherungsnehmer mit einer BAK von 1,39 ‰ einen Verkehrsunfall, so verletzt er damit die in § 2c Abs. 1 e) AKB statuierte Obliegenheitspflicht, was zur Leistungsfreiheit des Versicherers führt.
2. Die Kausalität des Obliegenheitsverstoßes i. S. d. § 6 Abs. 2 VVG fehlt nur dann, wenn die auf dem Obliegenheitsverstoß beruhende Gefahrerhöhung ohne jede Bedeutung für das

	Seite
Schadenerscheinung ist, in der Regel also nur, wenn der Eintritt des Versicherungsfalles ein unabwendbares Ereignis darstellt.	
Landgericht Itzehoe, Urteil vom 12. Juni 2001 – 1 S 35/01 – – 84 C 1274/00 (AG Meldorf) –	287
43. – Vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis nach § 111a StPO – Zu den Anforderungen an die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis.	
Landgericht Zweibrücken, Beschluß vom 06. März 2002 – 1 Qs 19/02 – – Gs 4/02 (AG Landstuhl) –	287
44. – Verstoß gegen Art. 2 Abs. 1 GG bei Fahreignungsüberprüfung wegen einmalig festgestellten Haschischbesitzes – *) Nach aktuellem Erkenntnisstand gibt es keine hinreichend verlässlichen Anhaltspunkte dafür, daß bei einmaligen oder gelegentlichen Haschischkonsum der Betroffene außerstande ist, eine drogenkonsumbedingte zeitweilige Fahruntüchtigkeit rechtzeitig als solche zu erkennen oder trotz einer solchen Kenntnis von der aktiven Teilnahme am Straßenverkehr abzusehen. Der einmalig festgestellte Haschischbesitz begründet somit keinen hinreichenden Gefahrenverdacht, der die Anordnung einer Fahreignungsüberprüfung des Betroffenen rechtfertigt.	
Bundesverfassungsgericht (Kammer), Beschluß vom 20. Juni 2002 – 1 BvR 2062/96 –	362
45. – Rechtmäßigkeit der Fahreignungsüberprüfung bei Cannabiskonsum während der Teilnahme am Straßenverkehr – *) Sind hinreichend konkrete tatsächliche Verdachtsmomente festzustellen, daß jemand während der Teilnahme am Straßenverkehr Cannabis konsumiert oder sonstwie unter Cannabiseinfluß ein Kraftfahrzeug geführt hat, bestehen keine verfassungsrechtlichen Bedenken, ihn einer Fahreignungsüberprüfung zu unterziehen. Diese kann auch die Anforderung eines fachärztlichen Gutachtens auf der Grundlage eines Drogenscreenings umfassen. Verweigert der Betroffene die Mitwirkung an der Überprüfung, darf dies im Verfahren zu seinen Lasten gewürdigt werden.	
Bundesverfassungsgericht (Kammer), Beschluß vom 08. Juli 2002 – 1 BvR 2428/95 – – mit Anmerkung von Bode	370
46. – Rechtswidrigkeit einer MPU-Anordnung gemäß § 14 Abs. 2 FeV – Aus § 14 Abs. 2 FeV folgt nicht, dass zur Klärung der Fragen, ob zum einen ein Betroffener Cannabis einnimmt und des Weiteren Eignungszweifel begründende Tatsachen vorliegen, die Beibringung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens angeordnet werden kann.	
Sächsisches Oberverwaltungsgericht, Beschluß vom 08. November 2001 – 3 BS 136/01 – – 11 K 1624/00 (VG Dresden) –	372
47. – Zum Vorliegen der Voraussetzungen von § 14 Abs. 1 Satz 2 FeV bei Cannabisbesitz – 1. § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 FeV und § 14 Abs. 1 Satz 2 FeV erfassen unterschiedliche Lebenssachverhalte und treffen dafür selbstständige Regelungen; liegen keine weiteren Anhaltspunkte für aktuellen Konsum von Betäubungsmitteln vor, ist der bloße Besitz im Sinne von § 14 Abs. 1 Satz 2 FeV keine Tatsache, die die Annahme begründet, dass Einnahme von Betäubungsmitteln im Sinne von § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 FeV vorliegt. 2. Dem (formellen) Erfordernis nach § 11 Abs. 6 Satz 2 FeV ist nur genügt, wenn der Betroffene der Anordnung der Beibringung eines ärztlichen Gutachtens entnehmen kann, was konkret ihr Anlass ist und ob die in ihr verlaublichen Gründe die behördlichen Bedenken an der Kraftfahreignung zu rechtfertigen vermögen. 3. § 14 Abs. 1 Satz 2 FeV begegnet keinen bereits im Verfahren nach § 80 Abs. 5 VwGO beachtlichen verfassungsrechtlichen Bedenken.	

4. Welches Gewicht der einmalige Besitz einer geringen Menge eines Cannabisprodukts für den Verdacht regelmäßigen Konsums hat, hat die Fahrerlaubnisbehörde im Hinblick auf die Anordnung der Beibringung eines ärztlichen Gutachtens nach den konkreten Umständen des jeweiligen Einzelfalles in Ausübung ihres Ermessens zu beurteilen.

5. Anlass für besondere Erwägungen, ob der Besitz einer geringen Menge im Einzelfall ausnahmsweise kein hinreichend aussagekräftiges Anzeichen für aufklärungsbedürftige Eignungsbedenken ist, ist dann gegeben, wenn

- die Umstände des konkreten Falles auf eine beabsichtigte Weitergabe an Dritte hindeuten,
- die Menge unzweifelhaft nur für lediglich experimentellen Cannabiskonsum ausreicht, und
- der (letzte) festgestellte Besitz schon längere Zeit zurückliegt.

Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen,

Beschluß vom 22. November 2001 – 19 B 814/01 – – 3 L 392/01 (VG Minden) – 375

48. – Mangelnde Fahreignung bei einmaligem Konsum von Betäubungsmitteln (ausgenommen Cannabis) und Voraussetzung für Wiedererlangung der Fahreignung –

1. Ein Kraftfahrer, der Betäubungsmittel i. S. d. Betäubungsmittelgesetzes (ausgenommen Cannabis) konsumiert hat, ist im Regelfall als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen anzusehen. Dies gilt auch dann, wenn bei ihm bislang nur einmal der Konsum von Betäubungsmitteln festgestellt worden ist (ebenso OVG Rheinland-Pfalz, Beschl. v. 21. November 2000, DAR 2001, 183, a. A. HessVGH, Beschl. v. 14. Januar 2002 – 2 TG 3008/01 –).

2. Ausnahmen von dieser Regel sind grundsätzlich nur dann anzuerkennen, wenn in der Person des Betäubungsmittelkonsumenten Besonderheiten bestehen, die darauf schließen lassen, dass seine Fähigkeit, ein Kraftfahrzeug im Straßenverkehr sicher, umsichtig und verkehrsgerecht zu führen, sowie sein Vermögen, zwischen dem Konsum von Betäubungsmitteln und der Teilnahme am Straßenverkehr zuverlässig zu trennen, nicht erheblich herabgesetzt sind. Im Fahrerlaubnisentziehungsverfahren obliegt es grundsätzlich dem Fahrerlaubnisinhaber, das Bestehen solcher atypischen Umstände in seiner Person substantiiert darzulegen.

3. Die Wiedererlangung der Kraftfahreignung nach vorangegangenen Betäubungsmittelkonsum setzt eine nachhaltige Entgiftung und Entwöhnung des Konsumenten voraus. Im Fahrerlaubnisentziehungsverfahren wird hier regelmäßig der Nachweis mindestens einjähriger Betäubungsmittelabstinenz zu fordern sein.

4. Eine kürzere Dauer der Abstinenz ist für die Wiedererlangung der Kraftfahreignung nur dann als ausreichend anzusehen, wenn besondere Umstände in der Person des Betroffenen gegeben sind, die es nahe legen, dass er bereits hinreichend entgiftet und entwöhnt ist. Auch hier ist es Sache des Fahrerlaubnisinhabers, die Atypik seines Falles substantiiert darzulegen. Die bloße Versicherung, künftig auf den Konsum von Betäubungsmitteln verzichten zu wollen, genügt insofern ebenso wenig wie die Vorlage eines ärztlichen Drogenscreenscheins mit negativem Befund.

Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Beschluß vom 24. Mai 2002 – 10 S 835/02 –

– 10 K 186/02 (VG Stuttgart) – 379

49. – Mangelnde Fahreignung bei einmaligem Konsum von Kokain und Amphetaminen –

Zur Fahreignung eines Kraftfahrers, bei dem bislang einmal der Konsum von Kokain und Amphetaminen festgestellt worden ist (Bestätigung und Fortführung der Rechtsprechung des Senats im Beschl. v. 24. 05. 2002 – 10 S 835/02 [= BA 2002, 379]).

Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Beschluß vom 28. Mai 2002 – 10 S 2213/01 –

– 10 K 2803/01 (VG Stuttgart) – 382

50. – Mangelnde Fahreignung bei Konsum von Kokain –

1. Ein Kraftfahrer, der Kokain konsumiert hat, ist im Regelfall als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen anzusehen, solange er nicht den Nachweis seiner Entgiftung und Entwöhnung durch mindestens einjährige Drogenabstinenz erbracht hat.

2. Anlass, von dieser Grundregel eine Ausnahme zuzulassen, wird nur dann bestehen, wenn es auf Grund besonderer Umstände des Einzelfalles nahe liegt, dass bereits eine kürzere Dauer der

- Drogenabstinenz ausreichen wird, um den Betroffenen zu entgiften und zu entwöhnen (hier verneint).
- Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Beschluß vom 15. Mai 2002 – 10 S 2699/01 –
– 2 K 2677/01 (VG Karlsruhe) – 384
51. – Voraussetzungen für die Verneinung der Fahreignung wegen der Einnahme von Amphetaminen –
- *) Ein Fahrerlaubnisinhaber gilt nicht schon aufgrund der Einnahme von Amphetaminen grundsätzlich als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen. Vielmehr ist regelmäßig die Einholung eines ärztlichen oder medizinisch-psychologischen Gutachtens geboten.
- Oberverwaltungsgericht Koblenz, Beschluß vom 05. Dezember 2001 – 7 B 11762/01.OVG –
– 3 L 939/01 (VG Mainz) –
– mit Anmerkung von Bode 385
52. – Zur Annahme rauschmittelbedingter Fahruntüchtigkeit –
- *) 1. Für die Annahme von rauschmittelbedingter Fahruntüchtigkeit bedarf es neben dem Nachweis von Drogenwirkstoffen im Blut regelmäßig der Feststellungen weiterer aussagekräftiger Beweisanzeichen. Solche können sich in erster Linie aus dem Fahrverhalten des Täters, insbesondere Fahrfehlern ergeben. Unter Umständen können auch Auffälligkeiten im Verhalten in der Anhaltesituation genügen, die konkrete Hinweise auf eine schwerwiegende durch die Rauschmitteleinnahme verursachte Beeinträchtigung der Wahrnehmungs- und Reaktionsfähigkeit geben (im Anschluß an BGHSt 44, 219). „Schleppende Sprache“, „verzögertes Aufnahmevermögen“ und stark erweiterte, bei Lichteinfall sich in ihrer Weite nicht verändernde Pupillen des Täters reichen indes nicht aus.
2. Wer in so engem zeitlichen Zusammenhang mit dem Konsum von Haschisch im Verkehr ein Fahrzeug führt, daß in einer von ihm entnommenen Blutprobe THC im Vollblut nachgewiesen werden kann, hat eine darauf gestützte vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis grob fahrlässig verursacht und somit keinen Entschädigungsanspruch gemäß § 5 Abs. 2 StrEG.
3. Der nach wie vor offene Diskussionsstand zur rechtlichen Problematik der Herleitung einer Fahruntüchtigkeit aufgrund Drogenkonsums läßt eine tatgerichtliche Abweichung von der grundlegenden BGH-Entscheidung (BGHSt 44, 219) durchaus als vertretbar erscheinen.
- Oberlandesgericht Frankfurt am Main, Beschluß vom 22. Oktober 2001 – 3 Ss 287/01 –
– 961 Cs 14 Js 32000.5/00-114 (AG Frankfurt am Main) –
– mit Anmerkung von Scheffler 388
53. – Rauschmittelbedingte Fahruntüchtigkeit und Prüfungserfordernis der Auswirkungen der vorläufigen Entziehung der Fahrerlaubnis auf den Täter –
- *) 1. Ein Fahrzeugführer ist fahruntüchtig, wenn er infolge hoher Drogenwirkstoffkonzentration bei der Feinmotorik der Hände und der Pupillenadaptation von der Weit- zur Engstellung Ausfallerscheinungen zeigt. Zum Nachweis der Fahruntüchtigkeit bedarf es insoweit nicht erst der Begehung eines Fahrfehlers.
2. Der Tatrichter als auch das Berufungsgericht haben im Falle einer vorläufigen Entziehung der Fahrerlaubnis zu prüfen, ob und in welchem Umfang die vorläufige Maßnahme durch ihre tatsächlichen Auswirkungen auf den Täter dem durch die Tat zutage getretenen Eignungsmangel entgegengewirkt hat. Will das Berufungsgericht eine längere vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis, die durch die Dauer des Berufungsverfahrens naturgemäß eingetreten ist, bei der Bemessung der Sperre nicht berücksichtigen, dann muß es diese Entscheidung eingehend begründen.
- Bayerisches Oberstes Landesgericht, Beschluß vom 04. Dezember 2001 – 1 St RR 169/01 –
(LG München II) 392
54. – Zur Fahrerlaubnisfreiheit des „motorisierten Krankenfahrstuhls“ –
1. Die Fahrerlaubnisfreiheit des „motorisierten Krankenfahrstuhls“ gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 FeV hängt nicht davon ab, ob der Führer körperlich behindert oder gebrechlich ist.

2. Das Merkmal „nach der Bauart zum Gebrauch durch körperlich gebrechliche oder behinderte Personen bestimmte Kraftfahrzeuge“ (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 FeV; § 18 Abs. 2 Nr. 5 StVZO) setzt neben der Eignung des Kraftfahrzeugs zur Benutzung durch diesen Personenkreis lediglich die durch konstruktive Maßnahmen erzielte und auf Dauer angelegte Einhaltung der weiteren vorgeschriebenen Merkmale des Kraftfahrzeugs (Einsitzigkeit, Höchstgewicht, Höchstgeschwindigkeit) voraus.

Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 31. Januar 2002 – 3 C 39.01 –

– 11 B 99.3454 (Bayerischer VGH) – 394

55. – Erforderliche Berücksichtigung von Alkoholisierung und effektiver Erregung des Täters bei der Annahme eines bedingten Tötungsvorsatzes –

*) Hochgradige Alkoholisierung (hier: BAK 2,77 ‰) und affektive Erregung gehören zu den Umständen, die der Annahme eines bedingten Tötungsvorsatzes entgegenstehen können und bedürfen deshalb ausdrücklicher Erörterung in den Urteilsgründen. Dies gilt um so mehr, wenn ein einleuchtendes Motiv für eine Tötung nicht ersichtlich ist und dem Tatgeschehen auch kein vergleichbares Vorverhalten des Angeklagten entspricht.

Bundesgerichtshof, Beschluß vom 06. März 2002 – 4 StR 30/02 – (LG Hildesheim) 479

56. – Annahme relativer Fahruntüchtigkeit und Verwertbarkeit ärztlicher Gutachten ohne gesonderte Beweiserhebung –

*) 1. Zur Annahme relativer Fahruntüchtigkeit sind um so geringere Anforderungen an die erforderlichen zusätzlichen Beweisanzeichen zu stellen, je näher die Blutalkoholkonzentration dem Grenzwert von 1,1 ‰ kommt.

2. Das Gericht darf Tatsachen (u. a. den Inhalt ärztlicher Gutachten), zu deren Ermittlung und Wahrnehmung die besondere Sachkunde des Sachverständigen gehört, ohne weitere Beweiserhebung aus dem mündlich erstatteten Gutachten als eigene Feststellung übernehmen, sofern die Aufklärungspflicht nicht ausnahmsweise eine unmittelbare Beweiserhebung darüber erfordert. Der Sachverständige kann also auch fremde gutachterliche Äußerungen (hier: Ergebnis einer Blutalkoholanalyse) bei seinem Gutachten verwerten und so dem Gericht vermitteln, ohne daß dazu eine gesonderte Beweiserhebung notwendig wäre.

Oberlandesgericht Köln, Beschluß vom 09. Januar 2001 – Ss 477/00 – (AG Wipperfürth) 480

57. – Strafbarkeit eines alkoholbedingt fahruntüchtigen Kraftfahrers bei eigenverantwortlicher Selbstgefährdung des Beifahrers –

1. Die Strafbarkeit eines alkoholbedingt fahruntüchtigen Kraftfahrers wegen fahrlässiger Tötung und Gefährdung des Straßenverkehrs entfällt weder unter dem Gesichtspunkt der eigenverantwortlichen Selbstgefährdung noch unter dem Aspekt der einverständlichen Fremdgefährdung, wenn der später bei einem Verkehrsunfall getötete oder verletzte Mitfahrer den Zustand des Fahrers bei Fahrtantritt gekannt und billigend in Kauf genommen hat.

2. Ein Mitverschulden oder eine (unwirksame) Einwilligung des Mitfahrers kann sich jedoch günstig bei der Strafzumessung und Prüfung einer Strafaussetzung zur Bewährung auswirken.

Oberlandesgericht Koblenz, Beschluß vom 11. April 2002 – 1 Ss 25/02 –

– mit Anmerkung von Heghmanns 483

58. – Abgrenzung bedingter Vorsatz/bewußte Fahrlässigkeit –

Zur Abgrenzung von bedingtem Vorsatz und bewusster Fahrlässigkeit und zum Umfang der erforderlichen Feststellungen unter der Berücksichtigung der Regelungen des § 25 Abs. 2a StVG.

Oberlandesgericht Hamm, Beschluß vom 09. Januar 2001 – 2 Ss 1244/2000 –

– 42 Ns 876 Js 230/00 (96/2000) (LG Hagen) – 486

59. – Zu Ungereimtheiten in den Urteilsfeststellungen bei Verurteilung nach § 24a Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 StVG –
- *) Zu Ungereimtheiten und Unstimmigkeiten in den Urteilsfeststellungen bei einer Verurteilung wegen fahrlässiger Zuwiderhandlung nach § 24a Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 StVG.
Kammergericht Berlin, Beschluß vom 26. November 2001 – 2 Ss 249/01 – 3 Ws (B) 569/01 –
– 305 OWi 3082/01 (AG Tiergarten) – 488
60. – Erforderliche Feststellungen zum Zeitablauf seit Trinkende bei Verurteilung wegen Verstoßes gegen § 24a Abs. 1 StVG und Absehen vom Fahrverbot –
1. Bei einer Verurteilung wegen Verstoßes gegen § 24a StVG aufgrund einer Atemalkoholmessung muss den getroffenen Feststellungen ggf. auch hinreichend zu entnehmen sein, dass der Zeitablauf seit Trinkende mindestens 20 Minuten betragen hat.
2. *) Zu den Voraussetzungen, unter denen ausnahmsweise von der Anordnung eines Fahrverbotes bei Verstoß gegen § 24a StVG abgesehen werden kann.
Oberlandesgericht Hamm, Beschluß vom 03. Juni 2002 – 2 Ss OWi 316/02 – (AG Bochum) 489
61. – Abgrenzung bedingter Vorsatz/bewußte Fahrlässigkeit –
- *) Zur Abgrenzung bedingter Vorsatz/bewußte Fahrlässigkeit bei einer Verurteilung wegen Gefährdung des Straßenverkehrs nach § 315c Abs. 1 Nr. 1 a, Abs. 3 StGB.
Landgericht Dresden, Urteil vom 21. März 2001 – 10 Ns 146 Js 10131/00 –
– 3 Cs 146 Js 10131/00 (AG Pirna) – 491
62. – Fristlose Kündigung eines Krankentransporteurs wegen Alkoholisierung kurz vor Dienstantritt –
- *) Befindet sich ein beruflich als Krankentransporteur tätiger Arbeitnehmer kurz vor seinem Dienstantritt in alkoholisiertem Zustand (BAK ca. 0,8 ‰), so rechtfertigt dieser Umstand den Ausspruch einer fristlosen Kündigung nach § 626 Abs. 1 BGB.
Sächsisches Landesarbeitsgericht, Urteil vom 26. Mai 2000 – 2 Sa 995/99 –
– 1 Ca 1359/99 (ArbG Bautzen) – 492
63. – Entfernung eines Beamten aus dem Dienst aufgrund außerdienstlicher Trunkenheitsfahrt mit Personenschaden u. a. –
- *) Ist ein Beamter durch ihm vorwerfbares Verhalten (hier: vorsätzliche Gefährdung des Straßenverkehrs, fahrlässige Körperverletzung in zwei Fällen sowie in Tateinheit unerlaubtes Entfernen vom Unfallort und vorsätzliche Trunkenheit im Verkehr) achtungsunwürdig geworden und fehlt damit eine entscheidende Grundlage für die Fortsetzung des Beamtenverhältnisses, dann ist seine Entfernung aus dem Dienst die einzige Möglichkeit, das durch den Dienstherrn sonst nicht lösbare Beamtenverhältnis einseitig zu beenden. Die darin liegende Härte ist für den Betroffenen nicht unverhältnismäßig, weil sie auf zurechenbarem Verhalten beruht.
Oberverwaltungsgericht Koblenz, Urteil vom 08. Juni 2001 – 3 A 10573/01.OVG –
– 3 K 1163/00.TR (VG Trier) – 495
64. – Zur Zulässigkeit der Beschränkung der vorläufigen Entziehung der Fahrerlaubnis auf Lastwagen –
- *) Die Beschränkung der vorläufigen Entziehung der Fahrerlaubnis auf Lastwagen einer bestimmten Fahrzeugklasse ist nur dann zulässig, wenn der Zweck der Maßregel dadurch nicht beeinträchtigt wird. Dabei muß von der Benutzung der durch die Ausnahmeregelung freigegebenen Fahrzeugart für die Allgemeinheit eine geringere Gefahr zu erwarten sein. Für die Annahme einer solchen Ausnahmeregelung reicht es jedoch nicht aus, daß der Betroffene bisher bei der

	Seite
beruflichen Führung des Lastkraftwagens sich hat nichts zu Schulden kommen lassen und die Straftat bei einer Privatfahrt mit einem Pkw begangen worden ist. Oberlandesgericht Hamm, Beschluß vom 11. Januar 2001 – 5 Ws 2/01 – – KLS 107 Js 53/00 – 14 (IX) B 14/00 (LG Dortmund) –	498
65. – Ausnahmefall i. S. d. § 69a Abs. 2 StGB – *) Zu einem Ausnahmefall i. S. d. § 69a Abs. 2 StGB. Amtsgericht Königs Wusterhausen, Urteil vom 05. Juli 2001 – 2.2 Cs 4155 Js 4806/01 (437/01) –	499
66. – Rechtsfolgen der Verweigerung der Durchführung einer Atemalkoholanalyse – *) Für die zulässige Überprüfung der Atemalkoholkonzentration genügt gemäß § 5 Abs. 2 östStVO bereits der bloße Verdacht, daß jemand ein Fahrzeug in alkoholisiertem Zustand geführt hat. Die Verweigerung der Durchführung des Atemalkoholtests führt zu denselben Rechtsfolgen wie eine tatsächlich festgestellte Alkoholisierung. Dies gilt selbst dann, wenn sich im nachfolgenden Strafverfahren herausstellt, daß der Betroffene das Fahrzeug überhaupt nicht gelenkt hat. Verwaltungsgerichtshof Österreich, Beschluß vom 11. Juli 2001 – Zl. 2001/03/0112 –	499

Sachregister

(Die Zahlen verweisen auf die erste Seite der Originalarbeiten)

- A**
- AAK-Quotient 21, 145
 Alcotest 7110 MK III Evidential 244
 Alkoholabhängigkeit 289, 407
 Alkoholanflutung 61
 Alkoholauffällige Kraftfahrer 154
 Alveoläre Kontaktzeit 244
 Applikation, orale 237
 Atemalkoholanalyse, -messung 8, 21
 Atemalkoholkonzentration 2, 145, 179, 244, 308, 397
- B**
- BAK-Quotient 21, 145
 Begutachtung der Kraftfahreignung 72, 289
 Betäubungsmittel 72
 Beweiszeichen 95
 Beweisgrenzwert 95
 BgVV (Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin) 237
 Blutalkoholanalyse 8
 Blutalkoholkonzentration 2, 145, 308, 397
- D**
- Diagnostik 289
 Drogenkonsum, Fahruntüchtigkeit durch 95, 102, 174
 Drogenkombination 102
- E**
- Effizienz, diagnostische 407
 Einzelfallbegutachtung 95
 Ethanol-NM-Spektroskopie 61
 Ethanol-Ungleichverteilung im Gehirn 61
 Evaluation 154
- F**
- Fahrerlaubnisrecht 112
 Fahrerlaubnisverordnung 112
 Fahruntüchtigkeit 21, 95, 102, 174
- G**
- Generalprävention 174
 Gesetzesverschärfung 174
 Grenzwerte 2, 102
- H**
- Hyperventilation 244
 Hypoventilation 244
- I**
- ICD-10
- K**
- Kontaktzeit, alveoläre 244
 Kraftfahrer, alkoholauffällige 154
- L**
- Langzeiteffekte 154
- M**
- MALT 407
 Medizinisch-psychologische Begutachtung 289
 Meßpräzision 397
- O**
- Orale Applikation 237
 Ordnungswidrigkeiten 8, 21
- P**
- Pharmakokinetik 237
 Präzision 8
 Promillegrenze 174
- R**
- Resorptionsphase 145
 Richtigkeit von Atem-/Blutalkoholanalysen 8
 Rückfall 154
- S**
- Sicherheitsabschläge 21
 Sicherheitszuschlag 397
 Simulation 237
 Strafverfahren 21
 Straßenverkehr, Drogenkonsum im 102
 StVG, § 24a 174
- T**
- Temperaturabhängigkeit 244
 Tetrahydrocannabinol 237
 THC 102
- V**
- Verfahren, standardisiertes 21
 Verfassungsgrundsätze 72
 Verhältnis Atem-/Blutalkoholkonzentration 308
 Verkehrstherapie 154
- W**
- Wahrscheinlichkeitsverteilung 308
 Wartezeit 145
- Z**
- Zeitdifferenz 308